

Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Friedewald

in der Freiwilligen Feuerwehr Friedewald 2025

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Jugendordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus den Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennungen der einzelnen Formen verzichtet

§ 2 Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Friedewald sind die Kinder- und Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald. Sie sind Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Hersfeld-Rotenburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband.
2. Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Friedewald ist auf Gemeindeebene ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedewald nach dieser Ordnung selbst.
3. Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Kindergruppen unter der Leitung eines Kinderfeuerwehrwartes innerhalb der Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
4. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Friedewald untersteht gemäß § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bzw. der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte als Leiter der Gemeindejugendfeuerwehr und eines Kinderfeuerwehrwartes als Leiter der Kinderfeuerwehr.
5. Leiter der Jugendfeuerwehr auf Gemeindeebene ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter. Sie sollten das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.
6. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss aktiver Feuerwehrmann sein und sollte mindestens einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg absolviert haben. Er sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.

Er wird von der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart ist ordentliches Mitglied des Feuerwehrausschusses.

7. Der Kinderfeuerwehrwart sollte aktiver Feuerwehrmann sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.

Er wird von der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Kinderfeuerwehrwart ist ordentliches Mitglied des Feuerwehrausschusses.

8. Für die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte bzw. Kinderfeuerwehrwarte findet Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte sind nicht automatisch Mitglied im Feuerwehrausschuss, sie rücken im Verhinderungsfall des Jugendfeuerwehrwartes bzw. des Kinderfeuerwehrwartes nach.

Zusätzliche Betreuer der Kinder- und Jugendgruppen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten Mitglied einer Ortsteilfeuerwehr sein.

9. Alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen müssen ein Führungszeugnis OV vorlegen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr möchte Kinder und Jugendliche stärker zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient der Dienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Friedewald mit Schulung, Ausbildung und anderer Aktivitäten.
2. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr steht für Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung, Demokratie, Inklusion, Toleranz und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.
3. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
4. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
5. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können Jugendliche werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten ist erforderlich. Der Übergang in die Einsatzabteilung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres und endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses die Verlängerung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres zulassen. Die Aufnahme in die Einsatzabteilung vor Erreichen der Altersgrenze lässt die Mitgliedschaft in der

Jugendfeuerwehr unberührt, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich aus der Jugendfeuerwehr austritt.

2. Mitglied der Kinderabteilung können Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden. Eine schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
3. Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Personen, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie entsprechende Dienstkleidung. Die Mitglieder der Kinderabteilung erhalten eine Mitgliedsurkunde.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung hat das Recht:
 - a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit in dem von dem Jugendfeuerwehrwart bzw. des Kinderfeuerwehrwartes vorgegebenen Rahmen aktiv mitzuwirken,
 - b) auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
 - c) in eigener Sache gehört zu werden und
 - d) das aktive und passive Wahlrecht für den Jugendfeuerwehrausschuss auszuüben.
2. Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung hat die Pflicht:
 - a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - c) die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrenshinweisen zu befolgen und zu unterstützen,
 - d) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und,
 - e) die Werte der hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

§ 6 Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.:
 - a. Verweis unter vier Augen,
 - b. Verweis in Gegenwart der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - c. Ausschluss aus der Kinder-/ Jugendfeuerwehr.
2. Verweise von Jugendfeuerwehrangehörigen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss durch den Jugendfeuerwehrwart erteilt. Verweise von Kinderfeuerwehrangehörigen werden durch den Kinderfeuerwehrwart nach Abstimmung mit dem Wehrführer erteilt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Wehrführer vom Jugendfeuerwehrwart schriftlich erklärt.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird nach Abstimmung mit dem Wehrführer vom Kinderfeuerwehrwart schriftlich erklärt.

3. Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Kinder- oder Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über die Beschwerde.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft in der Kinder- u. Jugendfeuerwehr

1. Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr endet mit:
 - a) in der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 21. Lebensjahres,
 - b) in der Kinderfeuerwehr mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
 - c) bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes der Kinder- und Jugendabteilung,
 - d) durch schriftliche Austrittserklärung der oder des Erziehungsberechtigten,
 - e) auf Wunsch des Mitgliedes sowie
 - f) durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen dieser Ordnung,
 - g) der Beendigung aus anderen Gründen.
2. Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die unentschuldigte Nichtteilnahme an Übungen und Veranstaltungen über einen Zeitraum von 3 Monaten.

§ 8 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss
- c) Organ der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von einem Monat schriftlich durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.
3. Der Bürgermeister, der Gemeindevorstand, der Gemeindebrandinspektor, der Wehrführerausschuss sowie die Vorsitzenden der Feuerwehrvereine sind einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, wird die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen und Mitgliederversammlung ist danach ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Funktion. Beschlussgegenstände müssen sich in dem von dem Leiter der Feuerwehr vorgegebenen Rahmen halten. Sie binden andere Abteilungen nicht.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Jugendsprechers, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer,
 2. Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,
 3. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes
 4. Entlastung des Kassenwartes, des Jugendfeuerwehrausschusses und des Jugendwartes
 5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge, (Bei der Kinderfeuerwehr werden die Mitgliedsbeiträge durch den Kinderfeuerwehrwart in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor festgelegt)
 6. Einmal jährlich sollte außer der Mitgliedsversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden,
 7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 10 Der Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Er wird vom Jugendwart nach Bedarf einberufen.

3. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Jugendfeuerwehrwart
 - b. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - c. dem Jugendsprecher
 - d. dem stellv. Jugendsprecher
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Kassenwart
 - g. bei Bedarf weiteren Beisitzern
4. Der Jugendsprecher wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Auch die übrigen Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
 - c. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss
 - d. die Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichts
 - e. die Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandinspektor
 - f. Planung und Gestaltung der Jugendarbeit

§ 11 Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

1. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Mitglied in einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Friedewald sein. Er muss einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die amtliche Jugendleiter-Card zu erhalten. Auf die Stellvertreter treffen die gleichen Qualifikationen zu.
2. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, betreuen und beaufsichtigen die Jugendfeuerwehr. Er soll das 21. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr.

4. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter sind Mitglieder im Wehrführerausschuss der Feuerwehr.
5. Er hat in Florix das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr zu führen und am 30.12. mit Stichtag 15.12. jahresmäßig abzuschließen.

§ 12 Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter

1. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertreter, unterstützen den Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter bei der Ausbildung.
2. Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied einer Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
3. Die Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die Stellvertreter, sind vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 16 der Feuerwehrsatzung.
4. Der Jugendfeuerwehrwart wird in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Ortsteilwehren gewählt.

§ 13 Jugendfeuerwehrsprecher

1. Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart.
2. Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, kann die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.

§ 14 Schriftführung

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. In der Kinderabteilung wird dies durch den Kinderfeuerwehrwart durchgeführt. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart bzw. der Kinderfeuerwehrwart verantwortlich. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart verantwortlich.
2. Der Gemeindejugendwart hat in Florix das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr zu führen und am 30.12. mit Stichtag 15.12. jahresmäßig abzuschließen.
3. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
4. Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über Organversammlungen aufzunehmen.

§ 15 Kassenwesen

1. Zur Umsetzung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen von Feuerwehrvereinen, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt für die Jugendfeuerwehr die Mitgliederversammlung fest. Sie beschließt auch die Verwendung der Geldmittel.
3. Für die Kinderfeuerwehr setzt der Kinderfeuerwehrwart etwaige Mitgliedsbeiträge in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor fest. Sie beschließen gemeinsam die Verwendung der Geldmittel.
4. Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den gewählten Kassenwart und den Jugendsprecher sowie den Wehrführer zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht. Der Kassenbericht ist auch dem Wehrführerausschuss vorzulegen.
5. Die Kasse der Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart und den Wehrführer mindestens einmal jährlich geprüft. Sie erstellen einen Kassenbericht, der dem Wehrführerausschuss vorzulegen ist.
6. Die Organisation der Kassengeschäfte regelt die Jugend- und die Kinderfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Jugendwart verantwortlich sein.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung haftet der Benutzer.
3. Für die Mitglieder der Kinderabteilung ist aufgrund des 100%igen Anteils an allgemeiner Jugendarbeit gemäß 14.4 dieser Ordnung keine Bekleidungs-ausstattung vorgesehen.

§ 17 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.

2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß dem Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) § 8.2 untersagt.
3. Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 – 52 m 0605, BGB1. I. S. 633, 795.) bzw. in der jeweiligen gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie HKJGB (Jugend- und Hilfeschutzgesetz) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, berücksichtigt.
4. Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, Vorträgen und Unterrichten geleistet. Der Anteil der allgemeinen Jugendarbeit sollte mindestens 50 %, in der Kinderfeuerwehr 100 % betragen.
5. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem Gemeindebrandinspektor zu genehmigen.

§ 18 Soziale Absicherung

1. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen, darüber hinaus nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zu versichern.
2. Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlichen Vorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Sachschäden im Dienst der Kinder- und der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Friedewald.

§ 19 Übernahme in die Einsatzabteilung

1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Friedewald erfüllen, werden nach der Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
2. Das übernommene Mitglied kann auf Antrag weiterhin bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung bleiben. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr übernommen.

3. Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Friedewald, die durch den Gemeindebrandinspektor ausgestellt wird.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Die Jugendordnung _____ wurde am _____
von der Mitgliederversammlung beschlossen.


(2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Gemeindegesetzungen, der
Vereinsatzungen und der Ortsteilsatzungen.

(3) Die Jugendordnung wurde am 10.09.2025 von der
Gemeindevertretung der Gemeinde Friedewald bestätigt.

(4) In Kraft getreten am:
06.10.2025

Gleichzeitig treten alle bisherigen Jugendordnungen außer Kraft.

Friedewald,
Ort/Datum



Kehr, Gemeindebrandinspektor

Friedewald,
Ort/Datum


Kempka, Bürgermeister



Friedewald,
Ort/Datum


Kirchhoff, Gemeindejugendfeuerwehrwart